

Pressemitteilung



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 28 / 2015

Qualitätssicherung

www.perinatalzentren.org nun mit laienverständlichen Ergebnisdaten aller Zentren

Berlin, 1. Dezember 2015 – Werdende Eltern und einweisende Ärzte können ab sofort auf der Website www.perinatalzentren.org die Ergebnisdaten zur Behandlungsqualität aller derjenigen Krankenhäuser einsehen, die für die Versorgung von Frühgeborenen mit sehr niedrigem Geburtsgewicht zugelassen sind. Dies teilte der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am Dienstag in Berlin mit.

Die Website www.perinatalzentren.org bietet allen Interessierten die Möglichkeit, Krankenhäuser nach bestimmten Kriterien zu sortieren. Dazu zählen sowohl die risikoadjustierte Fallzahl, die ein Perinatalzentrum aufweisen kann, als auch das Überleben der Frühgeborenen insgesamt sowie deren Überleben ohne schwere Erkrankungen. Kliniken können darüber hinaus nach Name, Region und Entfernung vom jeweiligen Wohnort ausgewählt werden.

„Ab dem 1. Dezember 2015 sind nun alle Perinatalzentren verpflichtet, ihre Ergebnisdaten auf dieser zentralen Internetplattform zu veröffentlichen. Auf Basis der Auswertung der im Juli 2013 begonnenen Startphase mit freiwilliger Beteiligung konnte vor allem die Laienverständlichkeit der Informationen und die Nutzerfreundlichkeit insgesamt verbessert werden. Werdenden Eltern und einweisenden Ärzten können wir so umfangreiche und verständliche Qualitätsdaten als Entscheidungsgrundlage und Orientierungshilfe in einer Situation zur Verfügung stellen, in der die Auswahl für eine geeignete Geburtsklinik getroffen werden muss“, sagte Dr. Regina Klakow-Franck, unparteiisches Mitglied im G-BA und Vorsitzende des zuständigen Unterausschusses Qualitätssicherung.

Datengrundlage der Internetplattform, die das AQUA-Institut im Auftrag des G-BA erstellt hat, sind Angaben zur Behandlungsqualität von 222 Krankenhäusern der letzten fünf Erfassungsjahre von 2010 bis 2014. Ab dem 1. Januar 2016 wird das Institut für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) – ebenfalls im Auftrag des G-BA – für den Betrieb der Website verantwortlich sein.

Die Veröffentlichung der Ergebnisdaten zur Behandlungsqualität von Perinatalzentren auf einer eigenen Internetplattform hatte der G-BA bereits im Juli 2013 beschlossen. Die Krankenhäuser konnten ihre Ergebnisdaten zunächst freiwillig dort einspeisen, bevor nun ab dem 1. Dezember 2015 entsprechend der G-BA-Regelungen die Kliniken dazu verpflichtet sind.

In Deutschland werden jährlich etwa 9000 Kinder mit einem Geburtsgewicht von unter 1500 Gramm geboren, die auf eine intensive medizinische und qualitativ hochwertige Versorgung in spezialisierten Krankenhäusern angewiesen sind.

Seite 1 von 2

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Wegelystraße 8, 10623 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811
Fax: 030 275838-805

www.g-ba.de
www.g-ba.de/presse-rss

**Ansprechpartnerinnen
für die Presse:**

Kristine Reis (Ltg.)

Telefon: 030 275838-810
E-Mail: kristine.reis@g-ba.de

Gudrun Köster

Telefon: 030 275838-821
E-Mail: gudrun.koester@g-ba.de



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.